



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH  
Christian-Hessel-Str. 1

90427 Nürnberg

Ihre Nachricht  
25.02.2022

Unser Zeichen  
21-8712.2-39059/2022

Bearbeitung  
Robert Behm  
Robert.Behm@lfu.bayern.de  
Tel. +49 (821) 9071-5198

Datum  
14.04.2022

**Bekanntgabe-Antrag der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 24.02.2022 in Verbindung mit Ihrer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018, Nr. D-PL-17126-01-00 vom 14.03.2022 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) erlässt das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) nach Überprüfung den folgenden

**Bescheid:**

- I. Das Bayerische Landesamt für Umwelt gibt Sie mit sofortiger Wirkung nach der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) als Stelle nach § 29b BImSchG für die in Absatz II bezeichneten Stoff- und Tätigkeitsbereiche gemäß der Gruppeneinteilung der 41. BImSchV bekannt.

Die Bekanntgabe ist befristet bis zum 13.04.2027.



39059/2022

**Hauptsitz LfU**  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

Telefon +49 821/9071-0  
Telefax +49 821/9071-5556

**Dienststelle Hof**  
Hans-Högn-Str. 12  
95030 Hof

Telefon +49 9281/1800-0  
Telefax +49 9281/1800-4519

www.lfu.bayern.de  
poststelle@lfu.bayern.de

## II. Umfang der Stoff- und Tätigkeitsbereiche

- Nr. I.1** Ermittlung der Emissionen (Luft)  
Messaufgaben nach §§ 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG für die Stoffbereiche
- G Gasförmige anorganische und organisch-chemische Verbindungen
  - P Partikelförmige und an Partikeln adsorbierte chemische Verbindungen
  - O Gerüche
  - Sp Spezielle Probenahme von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
  - Sa Spezielle Analyse von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
- Nr. I.2**  
Über Nr. I.1 hinausgehende Messaufgaben, die eine spezielle gerätetechnische Ausstattung und spezielle Erfahrungen des fachkundigen Personals erfordern (z.B. Ermittlungen der Verbrennungsbedingungen nach § 18 Abs. 1 der 17. BImSchV).
- Nr. II.1**  
Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen.  
Überprüfung und Kalibrierung von Messeinrichtungen an Anlagen, die eine gerätetechnische Ausstattung und Kenntnisse und Erfahrungen erfordern.
- G Gasförmige anorganische und organisch-chemische Verbindungen
  - P Partikelförmige und an Partikeln adsorbierte chemische Verbindungen
- Nr. II.2**  
Über Nr. II.1 hinausgehende Überprüfungen und Kalibrierungen an Anlagen, die eine spezielle gerätetechnische Ausstattung und spezielle Erfahrungen des fachkundigen Personals erfordern.
- Nr. III**  
Überprüfung instationärer Messeinrichtungen (§ 13 Abs. 3 der 1. BImSchV)
- Nr. IV** Ermittlung der Immissionen (Luft)  
Messaufgaben nach § 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG für die Stoffbereiche
- G Gasförmige anorganische und organisch-chemische Verbindungen
  - P Partikelförmige und an Partikeln adsorbierte chemische Verbindungen
  - O Gerüche
  - Sp Spezielle Probenahme von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
  - Sa Spezielle Analyse von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
- Nr. V** Ermittlung von Geräuschen
- Nr. VI** Ermittlung von Erschütterungen

Die Bekanntgabe innerhalb der vorgenannten Tätigkeits- und Stoffbereiche ist begrenzt auf die im Anhang zur Akkreditierungsurkunde beschriebenen Mess- und Untersuchungsverfahren.

Grundsätzlich gilt das Gebot der Einheit von Probenahme und Analytik; davon ausgenommen sind die besonders aufwändigen Messverfahren in den Stoffbereichen Sp und Sa.

**Einschränkungen bzw. Ergänzungen:**

Analysen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Emissionen von hochtoxischen organischen Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane) sind ausschließlich durch eine für den Stoffbereich Sa bekannt gegebene Stelle durchzuführen.

**III. Geltungsbereich der Bekanntgabe**

Die Bekanntgabe gilt gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 BImSchG für die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

**IV. Grundlage der Bekanntgabe**

Die Bekanntgabe erfolgt auf Grundlage:

1. Ihres Antrages vom 24.02.2022
2. der Überprüfung durch das Bayerische Landesamt für Umwelt
3. der Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018, Registriernummer D-PL-17126-01-00 vom 14.03.2022 durch die DAkkS

**V. Nebenbestimmungen**

1. Sie sind verpflichtet,
  - 1.1 wesentliche Änderungen, die die Erfüllung der Voraussetzungen Ihrer Bekanntgabe nach § 29b BImSchG betreffen, unverzüglich dem LfU mitzuteilen, insbesondere diejenigen, die
    - a) die Veränderung der personellen Ausstattung oder die Fachkunde des in Ihrem Antrag auf Bekanntgabe genannten Personals betreffen,
    - b) sich auf Ihren Gesellschaftsvertrag, die Aufnahme oder den Wechsel eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin, Änderungen der Kapital- oder Beteiligungsverhältnisse, die Rechtsform, die Bezeichnung oder den Sitz der Stelle beziehen,
    - c) sich auf Ihren Kooperationsvertrag beziehen,
    - d) die Unabhängigkeit berühren,
    - e) die Zuverlässigkeit betreffen oder
    - f) die gerätetechnische Ausstattung betreffen.
  - 1.2 die gerätetechnische Ausstattung jeweils dem Stand der Technik anzupassen.
  - 1.3 zu dulden, dass Beauftragte der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde des Landes, in

dem Sie als Stelle tätig werden, an Ermittlungen teilnehmen oder das Ergebnis der Ermittlung kostenpflichtig überprüfen.

2. Sie dürfen keine Aufträge annehmen, bei denen mögliche Beeinträchtigungen der Unparteilichkeit das Ergebnis beeinflussen könnten.
  - 2.1 Sie dürfen daher u.a. keine Aufträge von Anlagenbetreibern annehmen, für die Sie in der gleichen Sache beratend oder planend tätig waren oder noch sind.
  - 2.2 Sie dürfen nicht bei Anlagen tätig werden, bei deren Entwicklung, Vertrieb, Errichtung oder Betrieb Sie (z.B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirken oder mitgewirkt haben. Dies gilt auch für evtl. Nebentätigkeiten der Fachlich Verantwortlichen.
  - 2.3 Ferner dürfen Sie im Rahmen dieser Bekanntgabe keine Aufträge von Dritten annehmen, die mit Ihnen organisatorisch, wirtschaftlich, personell oder hinsichtlich des Kapitals derart verflochten sind, dass deren Einflussnahme auf die jeweiligen Aufgaben nicht ausgeschlossen werden kann, oder wenn der Anschein einer solchen Einflussnahme besteht.
  - 2.4 Es ist Ihnen des Weiteren untersagt, Geräte oder Einrichtungen zur Verminderung von Emissionen oder Messgeräte zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen oder sicherheitsrelevante Anlagen, insbesondere Schutzsysteme herzustellen oder zu vertreiben.
3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Geheimnisse zum Schutz öffentlicher Belange, die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, müssen vor unbefugter Offenbarung gewahrt bleiben. Ihr Personal ist durch die zur Geschäftsführung berechtigten Personen entsprechend zu verpflichten.
4. Die Vergabe von Unteraufträgen an andere Stellen ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Unteraufträge für spezielle Analysen von Stoffen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme oder Analyse erfordern (Analysen nach Nr. I.1, Sa, gemäß Absatz II dieses Bescheides).
5. In den Messberichten sind die beauftragten Analysestellen zu nennen, der Ablauf aller Analysen ist nachvollziehbar zu schildern und es ist darzulegen, weshalb nach Ihrer Überzeugung die Analyse zu einem richtigen Ergebnis kommt.

Sie sind darüber hinaus verpflichtet,

6. für die Ermittlungen im Rahmen der Bekanntgabe ein Qualitätssicherungssystem auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17025 zu betreiben und ständig fortzuschreiben. Das Qualitätssicherungssystem muss die Abwicklung der vollständigen Messverfahren (Probenahme und Analytik) umfassen.

7. sich vor Aufnahme der Tätigkeit in einem Land über länderspezifische Anforderungen an die Tätigkeit, die Art und Weise der Übermittlung der Ergebnisse sowie qualitätssichernde Maßnahmen, die Ihre Mitwirkung erfordern, zu informieren.
8. regelmäßig interne Qualitätskontrollen mit Nullproben und Proben definierten, den Laboranten und Messtechnikern aber unbekanntem Gehalts an Luftverunreinigungen vorzunehmen.
9. der zuständigen Behörde des Landes, in dem Sie als Stelle nach § 29b BImSchG tätig werden, auf Verlangen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Tätigkeit der Stelle und die Qualität der Ermittlungsergebnisse zu überwachen, sowie die Einsichtnahme in die QS-Unterlagen zu gewähren und, soweit die Stelle in einem anderen als dem Bekanntgabeland tätig wird, die QS-Unterlagen der zuständigen Behörde des betroffenen Landes auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und nach wesentlichen Änderungen zu aktualisieren.
10. die Messpläne und Messterminanzeigen fristgerecht an die in dem Land der Ermittlungsdurchführung für die Bekanntgabe und die für die Überwachung der zu prüfenden Anlage zuständigen Behörden auf deren Verlangen zu übermitteln und abzustimmen.
11. die Erstellung von Messberichten nach bundeseinheitlichen Kriterien (Musterberichte) vorzunehmen. Anmerkung: Diese Muster-Messberichte in der jeweils aktuellen Fassung sind z. B. auf der LfU-Internetseite verlinkt:  
[https://www.lfu.bayern.de/luft/p26\\_messstellen/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm)
12. dem LfU sowie den weiteren für die Bekanntgabe zuständigen Behörden der Länder, in denen die Stelle tätig geworden ist, gemäß der bundeseinheitlichen Vorlage bis zum 31. März eines Jahres mitzuteilen, welche Ermittlungen im Vorjahr gemäß Bekanntgabebescheid durchgeführt worden sind.  
Das Formular für die Jahresmeldung ist auf der Internetseite  
<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissionsschutz-Stelle> veröffentlicht.  
Des Weiteren sind dem LfU bis 31. März eines jeden Jahres sämtliche der o.g. Messberichte des Vorjahres über die in Bayern durchgeführten Ermittlungen zum Zwecke einer stichprobenhaften Überprüfung auf Datenträger oder als Download zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren sind den für die Bekanntgabe zuständigen Behörden der Länder, in denen die Stelle tätig geworden ist, auf Anforderung ausgewählte Messberichte des Vorjahres über die durchgeführten Ermittlungen zum Zwecke einer stichprobenhaften Überprüfung zur Verfügung zu stellen.
13. zweimal innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach dieser Bekanntgabe auf eigene Kosten
  - a) an anerkannten Ringversuchen teilzunehmen, deren Veranstalter hierfür eine Akkreditierung der Akkreditierungsstelle besitzen oder

- b) an entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilzunehmen, falls keine Ringversuche angeboten werden.

Anmerkung: Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Immissionsringversuche) bzw. das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Emissionsringversuche) bieten derzeit entsprechende Ringversuche an. Informationen, Empfehlungen sowie Durchführungsbestimmungen zu den Ringversuchen sind auf den Internetseiten der Veranstalter veröffentlicht. Den Aufforderungen zur Ringversuchsteilnahme ist nachzukommen.

14. eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Ringversuchen und die Ergebnisse unaufgefordert und unverzüglich dem LfU vorzulegen.
15. der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen über im Rahmen der Bekanntgabe durchgeführte Ermittlungen vorzulegen.
16. das fachkundige Personal, das Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Bekanntgabe durchführt, regelmäßig seinen Aufgaben entsprechend zu schulen und fortzubilden.
17. die regelmäßige Teilnahme der fachlich Verantwortlichen und deren Stellvertreter an Fortbildungsmaßnahmen zum Immissionsschutzrecht sicherzustellen.
18. Als bekannt gegebene Stelle müssen Sie Ihre Geschäftspolitik in Bezug auf Ermittlungen so ausrichten, dass Sie bei der Wahrnehmung der Aufgaben keinen wirtschaftlichen oder finanziellen Einflüssen von außen unterworfen sind. Die Ausrichtung der Tätigkeit auf einen oder wenige Auftraggeber ist nicht zulässig, wenn durch den Wegfall eines solchen Auftraggebers Ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet wäre.
19. Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe sind in der fachlichen Verantwortung der für diesen Aufgabenbereich benannten Personen durchzuführen. Änderungen im Bereich der Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung bedürfen der Vorlage von Qualifikationsnachweisen. Die Beschäftigung von freien Mitarbeitern im Zusammenhang mit Ermittlungsaufgaben nach diesem Bescheid ist nicht zulässig.

## **VI. Widerrufsvorbehalt**

Die Bekanntgabe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Der Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn sich aus Berichten, aus Gutachten, aus den Ergebnissen von Ringversuchen, dem Kooperationsvertrag gem. Nebenbestimmung Nr. 1.1 oder aus anderen Informationsquellen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Bekanntgabevoraussetzungen der 41. BImSchV weggefallen sind oder Auflagen oder Pflichten gemäß Abschnitten II und V nicht befolgt wurden.

Dies trifft insbesondere dann zu, wenn

- wiederholt fehlerhafte Ermittlungsberichte vorgelegt werden,
- Ermittlungsergebnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig verändert oder nicht vollständig wiedergegeben wurden,
- wiederholt gegen Anforderungen des technischen Regelwerkes verstoßen wurde, die für die Richtigkeit der Ermittlungs- und Prüfergebnisse relevant sind,
- wiederholt gravierende Mängel, die die o. g. Voraussetzungen für die Bekanntgabe betreffen, bei Vor-Ort-Prüfungen festgestellt werden,
- Ihre Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 zurückgezogen oder aberkannt wird.

## VII. Gründe

1. Mit Schreiben vom 25.02.2022 haben Sie die erneute Bekanntgabe als Stelle nach § 29b BImSchG für Ermittlungen gemäß den unter II. genannten Prüfbereichen nach 41. BImSchV beantragt. Als Nachweis der Fachkunde haben Sie die Unterlagen zur Akkreditierung, insbesondere Berichte der System- und Fachbegutachter, vorgelegt. Im Zuge der Prüfung durch das LfU haben Sie mit E-Mails vom 04.03.2022 (weitere Begutachtungsberichte), 18.03.2022 (Akkreditierungsurkunde), 04.04.2022 (Konkretisierung QMH) und 05.04.2022 (Ausführungen zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit) ergänzende Unterlagen übersandt.
2. Der Antrag wurde vom LfU geprüft. Die Prüfung Ihres Antrages erfolgte auf Grundlage der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV). Weitere Rechtsgrundlage der Bekanntgabe ist § 29b BImSchG.  
Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1e des BayImSchG<sup>1</sup> ist das Bayerische Landesamt für Umwelt zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Fachstellen und Lehrgängen nach dem BImSchG oder darauf gestützter Rechtsverordnungen.
3. Die Überprüfung Ihres Antrages und der Unterlagen hat ergeben, dass die Voraussetzungen für eine erneute Bekanntgabe als Stelle nach § 29b BImSchG vorliegen. Für das Bekanntgabeverfahren waren dabei folgende Sachverhalte relevant:
  - 3.1 Im Rahmen der Begutachtung der Stelle durch verschiedene Begutachter der DAkkS (System- und Fachbegutachter) wurde festgestellt, dass die Stelle für die begutachteten Bereiche die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 und des Fachmoduls Immissionsschutz für die beantragten Gruppen und Bereiche erfüllt. Deswegen wurde von der DAkkS die Akkreditierung ausgesprochen (Akkreditierungsurkunde Nr. D-PL-17126-01-00 vom 14.03.2022 nach DIN EN ISO/IEC 17025).

---

<sup>1</sup> Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist

3.2 Das LfU hat alle anderen Bundesländer hinsichtlich Bedenken gegen eine Bekanntgabe an-  
geschrieben. Es gingen keine Einwendungen gegen die Bekanntgabe ein.

3.3 Gemäß § 15 Abs. 1 der 41. BImSchV ist die Bekanntgabe von Stellen auf längstens fünf  
Jahre zu befristen. Die neue Bekanntgabe wurde entsprechend befristet bis 13.04.2027.

3.4 Die Bekanntgabe als sachverständige Stelle nach § 29b BImSchG erfolgte mit Nebenbe-  
stimmungen (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG) und wurde mit einem Widerrufsvorbehalt (Art. 36  
Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG) verbunden, soweit dies erforderlich war, um die Anerkennungsvo-  
oraussetzungen sicherzustellen.

## VIII. Kosten

Als Antragsteller haben Sie die Kosten dieses Bescheids zu tragen. Die Kostenentscheidung  
beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 Kostengesetz und Kostenverzeichnis Tarif-Nr. 8.II.0/1.18. Die Mit-  
teilung der Kosten erfolgt mit gesondertem Schreiben.

## IX. Hinweise

Die Bekanntgabedaten werden im Internet unter <https://www.resymesa.de> veröffentlicht.

Die Bekanntgabe darf nicht zum Anlass für missverständliche Hinweise auf Briefbögen und in  
Werbeschriften (z.B. durch den Aufdruck "anerkannte Messstelle") benutzt werden.

Eine erneute Bekanntgabe nach Ablauf der Frist setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Wir  
empfehlen Ihnen, den Antrag mindestens zwei Monate vor Ablauf der Bekanntgabe zu stellen.

## X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erho-  
ben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**  
**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**  
**Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup>  
Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

*gez.*

Robert Behm  
Bauoberrat